

# **Satzung**

## **über die abweichende Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage Ortsstraße „Amselweg“ in der Gemeinde Büchen**

Aufgrund der §§ 127 und 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 und gemäß § 10 (6) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Büchen vom 24. Juni 1990 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.10.1996 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Abweichungsregelung**

In § 10 Abs. 1 und 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Büchen werden die Merkmale für die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen festgesetzt. Abweichend von dieser Regelung gilt:  
Die Ortsstraße in Büchen „Amselweg“ von der Einmündung „Grüner Weg“ (Sackgasse) ist endgültig hergestellt im Sinne des Erschließungsrechts, obwohl die einzelnen Verkehrsflächen der Anlage nicht durch Randbefestigungen gegeneinander abgegrenzt sind. Die einzelnen Benutzerbereiche werden nur durch verschiedenfarbige Pflasterung gekennzeichnet. Die Straßenentwässerung der Anlage erfolgt über einen zweireihigen Pflasterstreifen, der in die Regenwasserkanalisation führt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den 05.11.1996

**Gemeinde Büchen**

**Bürgermeister**